



Soest, 27.02.2026

Zuständigkeitsordnung

für Vergaben der Stadt Soest

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Zuständigkeitsordnung für Vergaben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung für Vergaben gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen durch die Stadt Soest sowie durch die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung „Kommunale Betriebe der Stadt Soest“ (KBS).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheiden der Bürgermeister, der Stadtentwicklungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss in eigener Verantwortung.
- (2) Wertmäßige Begrenzungen beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Sachlich zusammengehörende Aufträge dürfen nicht geteilt werden. Alle aufgeführten Beträge verstehen sich als Nettoauftragswert.
- (3) Über Auftragsvergaben entscheiden:
 - a) der Bürgermeister:
 - i. bei Liefer-, Dienst- sowie Bauleistungen bis 250.000,- €.
 - ii. Bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt (z.B. Städtebauliche Gutachten, Bodengutachten, Straßenplanungen, Erstellung von Rahmenplänen, Lärmschutzgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc.) und sonstigen freiberuflichen Leistungen bis zu 50.000,- €.
 - b) der Stadtentwicklungsausschuss: bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt ab 50.000,- €.

- c) der Haupt- und Finanzausschuss: bei Liefer- Dienst- und Bauleistungen ab 250.000,- €, sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen ab 50.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung über Auftragsvergaben delegieren.
- (5) Bei Auftragsüberschreitungen entscheiden:
- a) der Bürgermeister in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a). Dies gilt auch, wenn durch die Überschreitung die Zuständigkeitsgrenzen des Bürgermeisters überschritten werden.
 - b) der Stadtentwicklungsausschuss im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b) mit folgender Maßgabe: Überschreitungen bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt über 5.000,- € bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt. Ist eine Überschreitung über 5.000,- € bereits eingetreten, ist der Stadtentwicklungsausschuss zu unterrichten.
 - c) der Haupt- und Finanzausschuss im Falle des Absatzes 3, Buchstabe c) mit folgender Maßgabe: Überschreitungen bei Liefer- und Dienstleistungen über 25.000,- € bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt. Ist eine Überschreitung über 25.000,- € bereits eingetreten ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
- (6) Überschreitungen bei Liefer- und Dienstleistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sowie Bauleistungen über 10 %, in jedem Fall ab 50.000,- €, bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt. Wenn eine Überschreitung über 10 % oder 50.000,- € bereits eingetreten oder unabwendbar ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten. Überschreitungen bei sonstigen freiberuflichen Leistungen über 5.000,- €, bedürfen einer vorherigen Entscheidung im Einzelfall, wenn es sich um Zusatzaufträge handelt. Ist eine Überschreitung über 5.000,- € bereits eingetreten, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zwischen 100.000,- € und 250.000,- € und bei sonstigen freiberuflichen Leistungen zwischen 25.000,- € und 50.000,- € vierteljährlich nachträglich zu unterrichten.
- (8) Der Stadtentwicklungsausschuss ist über die vom Bürgermeister erteilten Aufträge bei freiberuflichen Leistungen für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zwischen 25.000,- € und 50.000,- € vierteljährlich nachträglich zu unterrichten.

- (9) Zuständigkeiten und Wertgrenzen bei Auftragsvergaben und -überschreitungen der Kommunalen Betriebe der Stadt Soest sind in der Betriebssatzung der KBS geregelt.

§ 3 Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vor der Vergabe bei allen Ausschreibungen und Direktaufträgen zu beteiligen, sofern der Nettoauftragswert den Wert von 25.000,- € überschreitet.

Die Ausschreibungsunterlagen, ggf. Niederschrift der Submission bzw. Angebotsöffnung, ggf. der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung sind der Rechnungsprüfung hierzu zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Alle anderen Vergaben werden durch die Rechnungsprüfung stichprobenartig nachträglich geprüft.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist im Zeitpunkt der Ausschreibung über den Termin der Submission bzw. Angebotsöffnung zu unterrichten.
- (4) Der Rechnungsprüfung obliegen die Öffnung und Kennzeichnung der in Papierform eingegangenen Angebote. Zudem obliegt ihr im Vergabemanagementsystem die Öffnung der elektronisch eingegangenen Angebote.
- (5) Erhebt die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Prüfung Bedenken gegen die Vergabe, so ist die Angelegenheit dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Soweit die Bedenken der örtlichen Rechnungsprüfung nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss Kommunale Betriebe Soest.

§ 4 Vergabemanagementsystem

Sofern ein Vergabemanagementsystem (cosinex) in der ausschreibenden Abteilung implementiert ist, ist die Nutzung ab einem Nettoauftragswert von 25.000,- € verpflichtend. Hierzu gehört auch die Kommunikation mit den Bietern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum 27.02.2026 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Vergabeordnung der Stadt Soest vom 15.12.2022 außer Kraft.